



Satzung der Turngemeinde Frankfurt am Main-Zeilsheim 1885 e.V.

beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 19. April 2010 in Frankfurt am Main-Zeilsheim

§ 1 Vereinsname, Sitz und Vereinsregister-Eintrag

Der Verein führt den Namen:

Turngemeinde Frankfurt am Main-Zeilsheim 1885 e.V. (abgekürzt: **TGZ**).

Sitz ist Frankfurt am Main-Zeilsheim. Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Frankfurt am Main unter der **Nr. 73 VR 4699** eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den Sportarten Turnen, Jazztanz, Gymnastik, Volleyball, Trampolin, Aerobic, Rhönradturnen, Leichtathletik, Rückenschule, Boxen, Karate, Sport und Spiel, Erweiterungen des Sportangebots sind möglich
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
- den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen und Helfer/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon kann der Verein allen tätigen Vereinsmitgliedern Auslagenersatz oder pauschale Vergütungen gewähren.

Der Vorstand (Vorstandsmitglieder gem. § 10 sowie die berufenen Beisitzer gem. § 11 der Satzung) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Davon abweichend können Vorstandsmitgliedern im vorgenannten Sinne für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro im Jahr erhalten.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für vereinsdienliche Zwecke dürfen die Ausgaben nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 3 Beitritt

Jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts kann Vereinsmitglied werden. Neben der Einzel- ist auch die Familienmitgliedschaft möglich.

Der Beitritt kommt durch Abgabe einer Eintrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand zu Stande. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

In Einzelfällen kann der Vorstand die Mitgliedschaft vorläufig zeitlich befristen. Über das weitere Vorgehen ist ein Vorstandsbeschluss zu treffen.

TURNGEMEINDE FRANKFURT AM MAIN-ZEILSHEIM 1885 E. V.

Turnen Leichtathletik Jazztanz Volleyball Gymnastik Trampolin Rhönrad Boxen Karate



Genehmigte Änderung der Satzung

Mitgliederversammlung am 28. April 2014, Stadthalle Zeilsheim

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung **durch die Förderung der Sport sowie der Kinder- und Jugendarbeit.**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den Sportarten Turnen, Jazztanz, Gymnastik, Volleyball, Trampolin, Aerobic, Rhönradturnen, Leichtathletik, Rückenschule, Boxen, Karate, Sport und Spiel, Erweiterungen des Sportangebots sind möglich
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
- den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen und Helfer/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon kann der Verein allen tätigen Vereinsmitgliedern Auslagenersatz oder pauschale Vergütungen gewähren.

Der Vorstand (Vorstandsmitglieder gem. § 10 sowie die berufenen Beisitzer gem. § 11 der Satzung) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Davon abweichend können Vorstandsmitgliedern im vorgenannten Sinne für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene **pauschale Tätigkeitsvergütung bis maximal der gesetzlichen Höhe gem. § 3 Nr. 26a EStG** erhalten.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für vereinsdienliche Zwecke dürfen die Ausgaben nicht unverhältnismäßig hoch sein.



§ 4 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Die Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Gebühren oder Umlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt eine gesonderte Beitragsordnung, welche insbesondere die Beitragsgruppen, die Beitragshöhe und die Zahlweise der Beiträge festlegt.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
- mit dem Tod

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform (Brief, Fax, E-Mail) möglich. Mit dem Ausscheiden enden die Rechte und Pflichten als Mitglied mit Ausnahme der Leistung noch ausstehender Beiträge und dem Ausgleich sonstiger Forderungen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Benutzung aller Einrichtungen des Vereins,
- Teilnahme an den vom Verein angebotenen Veranstaltungen (ggfs. gegen Zahlung von Gebühren nach § 4),
- Informations- und Auskunftsrechte,
- Teilnahme an Mitgliederversammlungen,
- Einbringen von Anträgen in Mitgliederversammlungen,
- Rede- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen,
- Aktives Wahlrecht (Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben),
- Passives Wahlrecht (Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten,
- die Vereinssatzung, die sonstigen Ordnungen des Vereins sowie die Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten,
- Schaden vom Verein abzuwenden,
- übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen,
- mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum zu vermeiden,
- überlassenes Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhaftem Verlust der überlassenen Sachen den Schaden zu ersetzen.

§ 8 Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich bei



- grober Missachtung der Satzung oder der Vereinsbeschlüsse,
- unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- Beitragsrückständen von mindestens drei Monaten.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden ist.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Funktionen des auszuschließenden Mitglieds. Es hat überlassenes Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Die Vorstandsmitglieder sollen Vereinsmitglieder sein; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- **1. Vorsitzende/r,**
- **2. Vorsitzende/r,**
- **1. Kassierer/in,**
- **2. Kassierer/in,**
- **Schriftführer/in,**
- **1. Leiter/in Sportbetrieb**
- **2. Leiter/in Sportbetrieb,**
- **Jugendleiter/in**

Die Positionen des Vorstandes müssen durch die Mitgliederversammlung besetzt werden.

Jedes Vorstandsmitglied wird in direkter Wahl in der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Bis zur Neubesetzung einer Vorstandsposition bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit einzelne oder alle Vorstandsmitglieder sowie andere ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen abzurufen. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- grobe Pflichtverletzung oder
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des übertragenen Amtes.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit entsprechende Amtsenthebungen vorschlagen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen. Die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes soll nach Ermessen des Vorstandes bis zur Nachwahl durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in der Regel in Vorstandssitzungen, zu denen der/die 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzen-



de sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des/der 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Aufgaben, Befugnisse und finanzielle Vollmachten des Vorstandes

Der Verein wird durch den/die 1. oder den/die 2. Vorsitzende/r jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Geschäftsführung des Vereins nach der Satzung und den sonstigen Ordnungen des Vereins,
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten,
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Wahrnehmung jener Geschäfte, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.
- Die Entscheidung über die Einrichtung und Besetzung einer haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die detaillierte Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes bestimmt.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder als ehrenamtlich tätige Beisitzer oder Fachwarte sowie Ausschussmitglieder bestellen. Deren konkrete Aufgaben können ebenfalls in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Diese Funktionsträger nehmen keine Vorstandsfunktionen wahr, sondern sind nur beratend tätig. Sie haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

Rechtsgeschäfte über 10.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, für Rechtsgeschäfte bis 100 € vertritt jedes Vorstandsmitglied einzeln.

Vom Vorstand wahrgenommene Rechtsgeschäfte sind Dritten gegenüber nur gültig, wenn sie

- vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 12 Kassenprüfer/innen

Parallel zum Vorstand werden drei Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können höchstens zweimal in Folge wiedergewählt werden.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens berechtigt und verpflichtet.

Mindestens vor jeder ordentlichen Hauptversammlung haben wenigstens zwei Kassenprüfer eine Prüfung vorzunehmen. Ansonsten liegt die Festlegung der Zahl der Prüfungen im Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete Prüfungen, zu denen die Kassenprüfer jederzeit das Recht haben.

Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung benötigten Vereinsunterlagen zu gewähren. Gewünschte Auskünfte sind ihnen zu erteilen.



Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer soll dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 13 Abs. 1 Mitgliederversammlungen

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Funktionsträger des Vereins zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

Mitgliederversammlungen werden als ordentliche Mitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt und durch den/die 1. Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende/n als Versammlungsleiter/in geleitet.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder rechtzeitig vor dem Versammlungstermin vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Rechtzeitigkeit ist dann gegeben, wenn die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt; bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt diese Frist eine Woche. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn sie, durch Aushang und in der örtlichen Presse veröffentlicht wird. Ein von der Mitgliederversammlung getroffener Beschluss ist nur bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung zu der Versammlung gültig.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen - bei der ordentlichen Mitgliederversammlung - bzw. bis spätestens drei Tage - bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung - vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen, wobei die Anträge den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden müssen. Nach Ablauf der Fristen gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Entscheidung zugelassen werden.

Vereinsmitglieder, die in der Mitgliederversammlung reden möchten, haben sich beim Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin zu Wort zu melden. Diese/r erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat das Recht, die Redner/innen im Interesse eines effizienten Ablaufs der Versammlung um Abkürzung ihrer Reden zu bitten oder sie bei ungebührlichem Verhalten zur Ordnung zu rufen.

§ 13 Abs. 2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Berichte der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Entscheidung über eingegangene Anträge,
4. Vornahme von Satzungsänderungen,
5. Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Gebühren und Umlagen,
6. Wahl der Vorstandsmitglieder,
7. Wahl der Kassenprüfer.



§ 13 Abs. 3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann zu berufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.

§ 13 Abs. 4 Leitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Personenwahlen und Protokollführung bei Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n geleitet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, sofern wenigstens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit sie in dieser Satzung nicht zwingend festgelegt ist.

Bei Personenwahlen kann in geheimer Abstimmung oder durch Handheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehr Kandidaten/innen zur Besetzung derselben Position zur Wahl, ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen bis zu drei Personen bestehenden Wahlausschuss.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer/der Schriftführerin ein Protokoll angefertigt, das von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter /von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 14 Ehrung von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck kann durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen werden.

§ 15 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Auch die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei ist die Zustimmung von 9/10 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, bei der eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen, ist in deutlicher Weise auf diese Tagesordnungspunkte hinzuweisen.



Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung etwaiger Verpflichtungen der Stadt Frankfurt am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. April 2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frühere Satzungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Frankfurt am Main Zeilsheim, den 19. April 2010

Turngemeinde Frankfurt am Main Zeilsheim 1885 e.V.

Der Vorstand

Reinhard Herden
1. Vorsitzender

Nicole Dürr
2. Vorsitzende